



Vereinsatzung

Stand: Februar 2011

§ 1 Name, Zweck und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Tennis-Club Würmsee“ und hat seinen Sitz in Feldafing. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein steht auf demokratischer Grundlage. Alle parteipolitischen Bestrebungen sind ausgeschlossen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Tennissports.

Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sind:

- a) Organisation und Ausübung des Spielbetriebs auf Tennisplätzen mit Schwerpunkt Mannschafts-, Erholungs- und Freizeitsport.
 - b) Verpflichtung und Einsatz eines Tennislehrers oder Übungsleiters.
 - c) Ausbildung von Übungsleitern.
 - d) Verpflichtung eines Platzwarts bzw. von Platzhelfern für die Wartung und Pflege der Tennisanlagen.
 - e) Ausübung und Pflege anderer Sportarten, sofern dies von den Mitgliedern gewünscht wird.
 - f) Durchführung von Versammlungen, Kursen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen, die dem Vereinszweck dienlich sind.
 - g) Zugehörigkeit zum Bayerischen Landessportverband.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember eines jeden Jahres.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Die Zahl der Mitglieder richtet sich nach der Aufnahmekapazität der vorhandenen Tennisplätze.

Einschränkungen auf bestimmte Personenkreise aus rassistischen, religiösen oder politischen Gründen sind nicht statthaft.

2. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Jugendmitgliedern, passiven Mitgliedern, Studentenmitgliedern, Medenmitgliedern und Ehrenmitgliedern.
3. Ordentliches Mitglied kann jeder werden, der die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt und das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Jugendmitglied wird, wer vor Erreichung des 18. Lebensjahres mit Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters dem Verein beitrifft.

Eine passive Mitgliedschaft bedarf des besonderen Beschlusses durch den Vereinsausschuss. Sie wird vor allem bei längerer Erkrankung und fortgeschrittenem Alter eines bisher ordentlichen Mitgliedes vergeben. Ein passives Mitglied ist nicht spielberechtigt.

Die Medenmitgliedschaft dient der Einbeziehung von Spielern von anderen Vereinen ausschließlich für die Teilnahme an den Medenspielen des BTV. Ein Medenmitglied kann nur am regulären Mannschaftstraining vor und während der Medenspiele sowie an den Medenspielen selbst teilnehmen.

Die „auszubildenden Mitgliedschaft“ berechtigt Schüler, Auszubildende und Studenten bis zum vollendeten 27. Lebensjahr die Mitgliedschaft zu einem günstigeren Tarif. Diese Mitglieder werden verpflichtet einen entsprechenden Nachweis bis zum 31.03. eines Jahres zu erbringen.

Ehrenmitglieder werden durch gesonderten Beschluss vom Vereinsausschuss ernannt.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, die Anlagen gemäß der jeweils gültigen Clubordnung und sonstigen, gültigen Beschlüssen des Vereinsausschusses zu nutzen.
2. Zu den Pflichten gehören:
 - a) Pünktliche Beitragszahlungen, Erfüllung sonstiger Leistungen, Beachtung und Einhaltung der Vereinssatzung.
 - b) Beachtung der Platzordnung.
 - c) Leistung von Schadensersatz bei fahrlässiger oder mutwilliger Beschädigung von Vereinseigentum, der geliehenen oder gepachteten Vereinseinrichtungen.
 - d) Bei der Erhaltung der Tennisanlage mitzuwirken. Hierfür sind die von der HV festgelegten Arbeitsstunden jährlich unentgeltlich zu leisten; ersatzweise den durch die HV festgelegten Betrag je nicht geleisteter Arbeitsstunde an den Verein zu entrichten.
Passive Mitglieder, Medenmitglieder und Jugendliche, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind von dieser Arbeitsleistung befreit. Stichdatum für die Altersbestimmung ist der 31.01. eines Jahres.

§ 4 Eintritt, Austritt, Ausschluss

1. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vereinsausschusses. Der Aufnahmeantrag wird schriftlich an den Verein gerichtet.
2. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Verein. Er ist spätestens 4 Wochen vor Ende des Geschäftsjahres (31. Dezember) zu erklären und nur zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
3. Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vereinsausschusses
 - a) bei grobem und wiederholtem Verstoß gegen die Vereinssatzung,
 - b) bei unehrenhaftem Betragen, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens, oder bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 5 Beiträge, Aufnahmegebühr

1. Der Beitrag wird als Jahresbeitrag erhoben und ist zu Beginn des Geschäftsjahres zu entrichten.
Ferner können daneben von den Mitgliedern sonstige Leistungen für Vereinszwecke verlangt werden.
2. Erwachsene entrichten bei der Aufnahme eine einmalige Bearbeitungsgebühr. Die Höhe der Bearbeitungsgebühr wird durch die Hauptversammlung festgelegt.
3. Die Höhe der Beiträge sowie sonstige Leistungen werden von der Hauptversammlung festgesetzt bzw. geändert.
4. Über Anträge auf Wegfall, Ratenzahlung, Stundung oder Minderung der in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Verpflichtungen entscheidet der Vereinsausschuss.

§ 6 Einnahmen, Ausgaben

1. Die Einnahmen setzen sich zusammen aus den Bearbeitungsgebühren, den Jahresbeiträgen, den sonstigen Leistungen, den Erträgen aus Platzvermietungen, den Überschüssen aus Veranstaltungen, freiwilligen Spenden und dergleichen.
2. Für sämtliche Ausgaben ist die Zustimmung des Vorstandes erforderlich. Der 1. und 2. Vorsitzende haben das Recht, jederzeit in die Kassenbücher Einsicht zu nehmen.

Der Vereinsausschuss ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Hauptversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung beschließen.

§ 7 Verwaltung

1. Die Verwaltung des Vereins erfolgt nach demokratischen Gepflogenheiten.
2. Den Vorstand bilden der 1. und 2. Vorsitzende

Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB, jeder allein zur Vertretung befugt.

Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art mit einem Geschäftswert von mehr als EUR 5.000 für den Einzelfall der vorherigen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung bedarf.

Falls Gefahr für Leib und Leben droht oder die Anlage akut gefährdet ist (Feuer-, Sturm-, Wasserschäden) gilt diese Beschränkung nicht.

3. Den Vereinsausschuss bilden:

- a) Vorstand
- b) Schatzmeister
- c) Sportwart
- d) Jugendwart
- e) Technischer Leiter
- f) Schriftführer

Der Vereinsausschuss hat die Geschäftsführung und Leitung des Vereins nach innen zur Aufgabe. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens 3 Ausschussmitgliedern unter dem Vorsitz eines Vorstandsmitgliedes erforderlich. Bei vorübergehender Verhinderung, Amtsniederlegung, Amtsenthebung oder Tod eines Ausschussmitgliedes bestimmt der Vereinsausschuss einen Vertreter zur einstweiligen Geschäftsführung für die restliche Amtszeit. Der Vereinsausschuss kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen.

4. Der Vereinsausschuss ist an die Beschlüsse der HV gebunden.

Er bedarf zur Aufnahme von Krediten der Zustimmung der HV.

Zur Beschlussfassung über den Erwerb, die Belastung und Veräußerung von unbeweglichem Vermögen, insbesondere auch zur Aufnahme von Krediten, bedarf es der Zustimmung der HV.

5. Wählbar in den Vorstand sind nur ordentliche Mitglieder. Sie werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Amtszeit des Vorstandes endet erst mit der Eintragung des neuen Vorstandes in das Vereinsregister. Die Anmeldung der Eintragung hat innerhalb von 14 Tagen zu erfolgen.

6. Wählbar als Schatzmeister, Sportwart, Jugendwart, Technischer Leiter und Schriftführer sind nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Sie werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

7. Vorstandsmitglieder, Schatzmeister, Sportwart, Jugendwart, Technischer Leiter und Schriftführer können jederzeit von einer Mitgliederversammlung abberufen werden.

§ 8 Hauptversammlung, Beschlussfassung

1. Der Vorstand beruft jeweils zu Beginn eines neuen Geschäftsjahres eine Hauptversammlung (HV) ein.

2. Die Einberufung erfolgt schriftlich mindestens 14 Tage vorher unter der Bezeichnung der Gegenstände der Tagesordnung. Die Einberufung kann schriftlich, als auch mittels E-Mail erfolgen.

Anträge von Mitgliedern an die Hauptversammlung, die bis zum 15. Januar dem Vorstand schriftlich zugehen, sind auf die Tagesordnung zu setzen.

Spätere Mitgliedsanträge können nur als Dringlichkeitsanträge zugelassen werden, wenn von der HV die Eilbedürftigkeit festgestellt wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen oder auf Auflösung des Vereins sind nicht zulässig.

Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand und Schriftführer zu unterzeichnen.

3. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Zur Beschlussfassung über den Erwerb, Belastung und Veräußerung von unbeweglichem Vermögen und Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Jugendmitglieder und Medenmitglieder haben kein Stimmrecht.

4. Die Hauptversammlung ist zuständig:
 - a) Zur Entgegennahme des Vorstandsberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - b) zur Entgegennahme der Berichte des Schatzmeisters und des Kassenprüfers,
 - c) zur Entlastung der Vorstandschaft und des Vereinsausschusses,
 - d) zur Neuwahl des Vorstandes, Schatzmeisters, Sportwartes, Jugendwartes, Technischen Leiters und des Schriftführers,
 - e) für die Festsetzung der Jahresbeiträge, der Aufnahmegebühren und der sonstigen Leistungen,
 - f) für Satzungsänderungen,
 - g) für die alle 2 Jahre durchzuführende Wahl der Kassenprüfer.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der 4/5 der Mitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung ist eine 2/3 Mehrheit notwendig.

Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, ist innerhalb 14 Tagen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

2. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen.
Das nach Auflösung des Vereins verbleibende Aktivvermögen wird für gemeinnützige Zwecke verwendet.
3. Bei satzungsgemäßer Auflösung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Organisation „SOS - Kinderdörfer“, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Datenschutz

Der TC Würmsee e.V. hält die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes bei der Verwaltung der Mitgliederdaten ein. Die aktuellen Bestimmungen werden allen Mitgliedern zugänglich gemacht.

Diese überarbeitete Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung des TC Würmsee e.V. am 04.02.2011 in Feldafing verabschiedet.